

1 Präambel

Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen für Partnerprodukte der InfoGuard AG gelten für die Lieferung von Produkten anderer Hersteller (Dritthersteller) für welche InfoGuard AG (nachfolgend InfoGuard) als Wiederverkäufer auftritt.

Sie werden Vertragsgegenstand. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Folgende Dokumente gelten für die Geschäftstätigkeiten der InfoGuard:

- „Allgemeine Lieferbedingungen für Produkte der InfoGuard AG“ für die Lieferung von Verschlüsselungsprodukten, Zubehör und Ersatzteile von InfoGuard als Hersteller.
- „Allgemeine Lieferbedingungen für Partnerprodukte der InfoGuard AG“ für die Lieferung von Produkten anderer Hersteller (dieses Dokument).
- „Allgemeine Service Bedingungen von InfoGuard AG“ für den Einsatz von Personal für Dienstleistungen der InfoGuard.
- „Standard Support Konditionen von InfoGuard AG“ für Supportleistungen der InfoGuard.
- „Allgemeine Managed- und Cloud Service Bedingungen von InfoGuard AG“ für den Einsatz von Managed- und Cloud Services von InfoGuard.

2 Allgemeine Bestimmungen

InfoGuard tritt als Wiederverkäufer auf und liefert dem Endkunden (Käufer) Produkte (Hardware und Service) sowie zugehörige Subskriptions- und Wartungsverträge der Hersteller. Für die Eigenschaften der Produkte und ihre Funktionalität übernimmt InfoGuard keine Garantien und lehnt jede Haftung ab. Es gelten hier ausschliesslich die Angaben und Bedingungen des Herstellers. InfoGuard wird den Kunden im Rahmen des Lieferauftrages und bei entsprechenden Servicevereinbarungen bei der Inbetriebnahme und im Betrieb der Produkte unterstützen.

3 Technische Dokumentation

Die technischen Dokumentationen und Betriebsanleitungen der Hersteller gelten im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers.

4 Am Bestimmungsort geltende Vorschriften

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Produkte allen am Bestimmungsort geltenden einschlägigen Vorschriften über Lieferung, Installation, Betriebsanforderungen, Produktsicherheit usw. entsprechen.

5 Preise

Alle Preise verstehen sich netto ab Werk (Incoterms, neueste Ausgabe) zuzüglich Verpackung, in der im Angebot angegebenen Währung.

Die Preise verstehen sich zuzüglich MWST und allen sonstigen Abgaben auf die von InfoGuard gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen. Alle InfoGuard entstandenen Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

6 Zahlungsbedingungen

Es gelten die Zahlungsbedingungen gemäss Angebot. Service Verträge: Zahlung jeweils zu Beginn der Serviceperiode, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

Zahlungen auf unser Konto bei der Credit Suisse, CH-6301 Zug / Schweiz, Clearing Nr. 4835, SWIFT Nr. CRESCHZZ80A

- für CHF: IBAN-Nr. CH25 0483 5039 2064 8100 0
- für EUR: IBAN-Nr. CH88 0483 5039 2064 8200 0
- für USD: IBAN-Nr. CH61 0483 5039 2064 8200 1

Der Kunde ist nur dann zu einer Verrechnung eines Abzuges berechtigt, wenn InfoGuard die Forderung des Kunden schriftlich anerkannt hat.

7 Rücktritt / Annullation

Bei einer Annullierung des Auftrages bis 5 Tage nach dem Auftragsbestätigungsdatum ist 20% des Bestellbetrages zu entrichten.

8 Lieferungen / Lieferzeit

Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware zum Termin zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Lieferung erfolgt gemäss den nach Incoterms (neueste Ausgabe) vereinbarten Bedingungen und binnen der im Angebot angegebenen Frist. InfoGuard kann die Lieferzeit in angemessener Weise verlängern, sofern sich die für InfoGuard relevanten Umstände und/oder ihre Lieferanten so ändern, dass die Herstellung, Beförderung oder Aus- oder Einfuhr der Produkte beeinträchtigt wird. Der Kunde kann bei unmittelbaren oder mittelbaren Schäden infolge einer Verzögerung keinen Schadenersatz geltend machen. In einem solchen Falle ist der Kunde nur berechtigt, den Vertrag für ungültig zu erklären, nachdem er InfoGuard schriftlich eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung gesetzt und InfoGuard binnen dieser erweiterten Frist aufgrund von Fahrlässigkeit nicht geliefert hat.

9 Gefahrübergang / Eigentumsvorbehalt

Der Gefahrübergang an den Kunden erfolgt gemäss Incoterms (neueste Ausgabe), die vertraglich vereinbart werden. Verzögert sich der Transport der Produkte aus von InfoGuard nicht zu vertretenden Gründen oder wird er aus solchen Gründen unmöglich, so ist InfoGuard berechtigt, die Produkte auf Gefahr des Kunden zu lagern. In diesem Falle geht die Gefahr mit Absendung der Hinterlegungsmitteilung über.

Die Produkte bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung im Eigentum von InfoGuard. Der Kunde verpflichtet sich, InfoGuard beim Erhalt des Eigentums zu unterstützen, insbesondere hat der Kunde in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung bei der Eintragung ins zuständige Eigentumsvorbehaltsregister mit InfoGuard zusammenzuarbeiten. Der Kunde hat alle mit dem Eigentumsvorbehalt zusammenhängenden Kosten zu tragen.

10 Versand, Transport und Versicherung / Verpackung

Der Kunde haftet für den Transport und hat vor Abschluss des Vertrages Anweisungen zum Transport zu geben. InfoGuard sind besondere Anforderungen in Bezug auf Versand, Transport und Versicherung rechtzeitig mitzuteilen. Der Kunde hat sich gegen jegliche Risiken zu versichern.

InfoGuard wird für alle zu liefernden Produkte eine besondere Verpackung bereitstellen. Die Verpackung ist getrennt zu berechnen und kann nicht zur Erstattung zurückgesandt werden. Produkte können nur in ihrer Originalverpackung oder einer gleich guten Verpackung an InfoGuard zurückgesandt werden.

11 Prüfung und Annahme der Lieferung

InfoGuard wird vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen gegen Zahlung durch den Kunden Tests wie Abnahmetests im Werk oder vor Ort durchführen.

Der Kunde hat das Material und die Verpackung nach dem Eintreffen unverzüglich zu prüfen. Einwände in Bezug auf Verpackung, Versand oder Transport sind vom Kunden gegenüber dem letzten Spediteur und InfoGuard bei Erhalt der Produkte durch den Kunden unverzüglich geltend zu machen.

Der Kunde hat die Produkte und ihre Funktionstüchtigkeit binnen 30 Tagen ab Lieferung zu prüfen. Der Kunde hat InfoGuard etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die fristgerechte schriftliche Mitteilung der Mängel, so gelten die Produkte und Dienstleistungen, unter anderem die Funktionstüchtigkeit von Hard- und Software, als angenommen; für Mängel, die bei ordnungsgemässer Prüfung der Produkte festgestellt worden wären, ist die Gewährleistung in diesem Falle ausgeschlossen.

12 Sachmängel

Für Sachmängel haftet InfoGuard wie folgt:

- Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von InfoGuard unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits vor Übergang der Gefahr auf den Käufer vorlag. Sachmängelansprüche verjähren innert 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Sofern der Hersteller eine längere Gewährleistungsfrist gewährt, so gilt diese.
- Der Käufer hat Sachmängel InfoGuard gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann eine Zahlung nur zurückhalten, wenn die Mängelrüge unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist InfoGuard berechtigt, die entstandenen Aufwendungen zuzüglich Verzugszins vom Kunden ersetzt zu verlangen. Zunächst ist InfoGuard stets Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äusserer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäss Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Weitergehende oder andere als die in diesem Paragraphen geregelten Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

13 Haftungsbeschränkung

InfoGuard haftet ausser bei im Vertrag oder in den zwingenden Vorschriften der geltenden Gesetzgebung ausdrücklich aufgeführten anderslautenden Bestimmungen nicht für einen dem Käufer oder Dritten als unmittelbare oder mittelbare Folge der Verwendung oder Unmöglichkeit der Verwendung von Produkten von InfoGuard entstandenen Verlust oder Schaden (einschliesslich Folgeschaden). So haftet InfoGuard insbesondere nicht für Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Verlust, der Verzerrung, der Verzögerung oder dem Missbrauch von Daten, der Nutzung von verzerrten Daten oder den Auswirkungen von bei der fortlaufenden (manuellen oder automatischen) Datenverarbeitung verloren gegangenen, verzerrten oder verzögerten Daten, unabhängig davon, ob diese Daten von Produkten von InfoGuard verarbeitet werden oder nicht.

14 Vertraulichkeit

Der Kunde hat mit allen nicht öffentlich zugänglichen Informationen in Verbindung mit den Produkten vertraulich umzugehen. Insbesondere darf der Kunde solche Informationen (einschliesslich der Produktdokumentation und der Betriebsanleitungen) nicht an Dritte weitergeben. Der Kunde hat seinen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten könnten, alle Verschwiegenheitspflichten aufzuerlegen.

15 Geistiges Eigentum und Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums

Es gelten ausschliesslich die Eigentums- und Lizenzbestimmungen des Herstellers. Hersteller und Kunde sind verpflichtet diese Bestimmungen einzuhalten.

16 Abtretung

Der Kunde verpflichtet sich, die mit den Produkten und Dienstleistungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von InfoGuard nicht an Dritte abzutreten. InfoGuard kann die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte untervergeben.

17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Pflichten der Parteien ist Zug, Schweiz. Als anwendbares Recht ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug, Schweiz. UN-Kaufrecht ist nicht anwendbar.

InfoGuard AG, Schweiz